

Satzung des Evangelischen Krankenpflegevereins Möhringen – Fasanenhof e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der unter dem Namen Evangelischer Krankenpflegeverein Möhringen – Fasanenhof e.V. errichtete Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Evang. Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. und damit auch Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Evang. Kirche und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe. Der ökumenisch ausgerichtete Verein arbeitet eng mit den Evangelischen Kirchengemeinden in Möhringen und Fasanenhof zusammen.

In diesem Sinne nimmt der Verein, im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Stuttgart-Möhringen und Fasanenhof folgende Aufgaben selbst oder durch die Diakoniestation Möhringen - Sonnenberg - Fasanenhof als Vertragspartner wahr und unterstützt die Diakoniestation nach Maßgabe des Diakoniestationsvertrages oder fördert entsprechende andere gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen.

- Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege
- Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftliche Versorgung
- Hilfeleistung für gebrechliche und behinderte Personen
- Begleiten und Fördern des diakonischen Dienstes der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Stellt der Verein Mitarbeiter ein so verpflichtet er sich, mit diesen Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten ihre Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses für ihre Tätigkeit eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung bzw. eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin werden, der/die sich verpflichtet, den festgesetzten Beitrag an den Verein zu bezahlen.
2. Der Beitritt zum Krankenpflegeverein kann jederzeit erfolgen und geschieht durch Anmeldung bei den Vorsitzenden, dem Rechner/der Rechnerin oder einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Diakoniestation. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Abmeldung bei den Vorsitzenden des Vereins
 - durch den Tod
 - durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes (z.B. Nichterfüllung der Beitragsschuld).

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende beruft nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, durch schriftliche Einladung die Mitgliederversammlung ein. Sie ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. In der Versammlung hat der Vorstand über den Stand des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen und zur Stellung von Anträgen zu geben.

Vorbehalten ist der Mitgliederversammlung

- die Entlastung des Vorstandes, und des Ausschusses
- die Wahl des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag der Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen und die Wahl des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag der Evang. Kirchengemeinde Fasanenhof
- die Wahl von vier Mitgliedern für den Ausschuss
- die Wahl des/r Rechnungsprüfer/in
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom /von der Vorsitzenden und einem Vereinsmitglied unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/m Vorsitzenden und den beiden Stellvertreter/innen,, sowie dem/r Rechner/in, die/der vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählt wird.

Vorsitzende/r ist der/die jeweilige geschäftsführende Pfarrer/in der Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.

Der/Die Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen und der Rechner/die Rechnerin sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die jeweilige Stellvertreter/in nur zur Vertretung berechtigt sind, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist, sowie, dass der Rechner/die Rechnerin den Verein ausschließlich im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit als Rechner/Rechnerin nach außen vertritt.

§ 8 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen den/die Rechner/in. Der Ausschuss berät und beschließt wie die Mittel des Vereins verwendet werden, legt den Mitgliedsbeitrag fest und genehmigt die geprüfte Jahresrechnung.

§ 9 Finanzen

Der/die Rechner/in sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge, er/sie führt die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben.

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart- Möhringen, die es unmittelbar für gemeinnützige und diakonische Aufgaben zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Krankenpflegevereins Möhringen am 10.03.1994, zuletzt geändert am. 04.05.2010.